

Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil

Zweckverbandsstatuten

Statutenergänzungen betr. Schaffung einer Berufsbeistandschaft (BB), gültig ab 1. August 2014

14. November 2013

Folgende Bestimmungen werden geändert (Änderungen kursiv und in blauer Farbe):

1. Bestand und Zweck

Art. 3 Zweck

Ergänzungen, Änderung:

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

~~Zweck des Verbandes ist die~~ *Das Kernangebot des Verbandes besteht in der* Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

Ergänzung:

Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 3 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote.

2. Organisation

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

Ziff. 1 – 2: unverändert

Ergänzung:

Ziff. 3: die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4;

Ziff. 3 – 4: unverändert, neu Ziff. 4 - 5

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

Ziff. 1 – 7, 9, 11, 12, 15, 16: unverändert

Ergänzungen/Änderungen:

8. die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 31*b und Art. 31c*

10. des Stellenplans für das Sekretariat des Zweckverbandes, ~~und~~ das Sekretariat der KESB *und die Berufsbeistandschaft*

13. die Anstellung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Zweckverbandes, ~~und~~ des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste der KESB *sowie des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft*

14. die Aufsicht über die KESB *und die Berufsbeistandschaft*

17. die Regelung von Einzelheiten der Inanspruchnahme und des Kostenverteilers frei wählbarer Angebote

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Ergänzungen:

Der Verbandsvorstand entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.

4. Verbandshaushalt

~~Art. 31 Kostenverteiler~~

~~Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:~~

~~50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres~~

~~50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres~~

~~Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.~~

Neue Fassung (neue Art. 31, 31a, 31b, 31c ersetzen bisherigen Art. 31)

Art. 31 Grundsätze

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen und auf die bestellenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Art. 31a Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission*
- b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates*
- c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 3 Abs. 4 zugeordnet werden können.*

Art. 31b Kostenverteiler Kernangebot

Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen:

50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft

Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist bis 31.12.2017 nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

80% nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Massnahmen pro Gemeinde im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist ab 1.01.2018 gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen:

20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

*80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird
Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.*

Art. 33 Haftung

Ergänzung:

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich *nach dem für das Kernangebot geltenden Kostenverteiler (Art. 31b).*

6. Statutenrevision, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Austritt

Änderung:

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres ~~aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil und damit aus dem Verband austreten. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.~~ *Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

Abs. 2 und 3 unverändert

Abs. 4 neu: Das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft kann von jeder bestellenden Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Änderung:

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der ~~Kostenverteilung gemäss Art. 31.~~ *Verteilung der Kosten des Kernangebotes (Art. 31b).*

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon auf 1. Juli 2012 in Kraft.

Ergänzung BB:

Die Statutenergänzungen betreffend die Berufsbeistandschaft treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden auf 1. August 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.